
2230/AB XXIV. GP

Eingelangt am 27.07.2009

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Verkehr, Innovation und Technologie

Anfragebeantwortung

An die
Präsidentin des Nationalrats
Mag.^a Barbara PRAMMER
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-11.500/0006-I/PR3/2009
DVR:0000175

Wien, am . Juli 2009

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Vilimsky und weitere Abgeordnete haben am 27. Mai 2009 unter der **Nr. 2203/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Belastungen für die Anrainer von Bruckhaufen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach Einholung von Informationen von der ASFINAG wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Seit wann sind Ihnen die Belastungen der Bewohner von Bruckhaufen durch Verkehrslärm und die Abgase bekannt?*
- *Inwieweit haben Sie bzw. die ASFINAG bislang Beschwerden bzgl. der Lärmbelästigung, der Abgassituation bzw. dem Auftreten von Bauschäden im Bereich Bruckhaufen erhalten?*

Im Zuge von Informationsveranstaltungen für den Bereich "Donaucity" östlich des Donauparks sind Bewohner/innen von Bruckhausen vor einigen Monaten an die ASFINAG herangetreten.

Zu Frage 3:

- *Wann und mit welchem Ergebnis wurde bislang vor Ort eine Erhebung der tatsächlichen Situation durchgeführt?*

Der Lärmschutz im Bestand liegt über den Erfordernissen der gültigen Dienstanweisung "Lärmschutz an Bundesstraßen (Autobahnen und Schnellstraßen)" des BMVIT (siehe auch meine Ausführungen zu Frage 5). Daher gibt es kein Erfordernis einer Erhebung vor Ort.

Zu Frage 4:

- *Welche Maßnahmen im Bereich von Bruckhausen sind von Ihnen bzw. der ASFINAG im Jahr 2008 bzw. 2009 geplant?*

Keine.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *Inwieweit soll es in diesem Bereich zu Verbesserungen beim Lärmschutz kommen?*
- *Welche Maßnahmen, allenfalls im Zuge von Investitionen im Zuge des Konjunkturpakets, wird die ASFINAG noch 2009 bzw. 2010 setzen, um die Belastungen für die Bewohner von Bruckhausen rasch zu senken?*

Für den Bereich Bruckhausen sind Lärmschutzmaßnahmen in einer Höhe bis zu 10,0 m über Fahrbahnoberkante im Bestand vorhanden. Gemäß der seit November 2006 gültigen Dienstanweisung "Lärmschutz an Bundesstraßen (Autobahnen und Schnellstraßen)" des BMVIT ist die maximale Höhe von Lärmschutzmaßnahmen mit 4,0 m begrenzt, lediglich in Ausnahmefällen können 5,5 m projektiert und realisiert werden. Das heißt, dass die Höhe der bestehenden Lärmschutzmaßnahmen über der maximalen Höhe liegt, die gemäß der derzeit gültigen Dienstanweisung möglich ist.

Zusätzlich positiv auf die Emissionen wirkt die in diesem Streckenabschnitt verordnete Geschwindigkeitsbegrenzung von 80 km/h bzw. 60 km/h für LKW mit einem Gesamtgewicht größer 7,5 t.

Es darf auch darauf hingewiesen werden, dass bei den durchgeführten Fahrbahndeckensanierungen bereits ein sogenannter "lärmmindernder Splittmastixbelag" der neuesten Generation aufgebracht worden ist.